

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1950

Hamburg, 25. September 1950

Nummer 6

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Wiederaufbau der Hauptkirche St. Katharinen
2. Auslagensatz für den Hilfsdienst auf dem Ohlsdorfer Friedhof
3. Sperre des Aufrückens von Kirchenmusikern

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

IV. Mitteilungen

1. Umsatzsteuer der kirchlichen Kindergärten
2. Prüfung der Kirchenzugehörigkeit bei Vergabung von Aufträgen

3. Änderung des Kollektenplanes 1950

4. Katechismustexte
5. Deutsches Kirchliches Adreßbuch
6. Kirche und Recht
7. Zusammenstellung der Kollekten für das Kalenderjahr 1950

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1949

VII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

1. Erklärung zur Lehre vom Sakrament der Heiligen Taufe
2. Von der 1. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands auf ihrer 2. Tagung in Ansbach (20.-25. Juni 1950) gefaßte Beschlüsse

I. Gesetze und Verordnungen

1. Wiederaufbau der Hauptkirche St. Katharinen.

Für die Dauer des Wiederaufbaues der Hauptkirche St. Katharinen trifft der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Hauptausschusses in Uebereinstimmung mit der Vereinbarung der Kirchenvorstände von St. Katharinen und St. Petri folgende Anordnung:

1. Die gemeindliche Arbeit der Hauptkirche St. Katharinen wird bis zur gebrauchsfähigen Wiederherstellung der Hauptkirche durch eine Arbeitsverbindung mit der Hauptkirchengemeinde St. Petri auf Grund einer zwischen den Kirchenvorständen von St. Petri und St. Katharinen zu treffenden Vereinbarung geleistet.
2. Die Hauptkirchengemeinde St. Katharinen bleibt in dieser Zeit als öffentlich-rechtliche Körperschaft bestehen. Die Kirchspielsgrenzen bleiben erhalten. Der Kirchenvorstand bleibt mit aller Verantwortung und allen Pflichten und Rechten im Amt.
3. Die durch diese, bis zur Wiederherstellung der Hauptkirche St. Katharinen geltende Ordnung als erspart nachgewiesenen Sach- und Personalausgaben fließen der Kirchenhauptkasse zu und werden dort am Ende des Rechnungsjahres als „Wiederaufbaufonds St. Katharinen“ ausgewiesen.
4. Kommt die Durchführung des Wiederaufbaues aus Gründen, die nicht bei der Kirchengemeinde St. Katharinen liegen, nicht zustande, so tritt die Kirchengemeinde St. Katharinen ohne weiteres wieder in ihre alten Rechte ein und erhält einen, dem Gemeindeetat des Etatjahres 1950/51 entsprechenden Gemeindeetat.

Vereinbarung

zwischen

dem Kirchenvorstand von St. Petri

und

dem Kirchenvorstand von St. Katharinen.

Im Zusammenhang mit der Regelung, die der Landeskirchenrat unter Zustimmung des Hauptausschusses mit der Kirchengemeinde St. Katharinen getroffen hat, treffen die Kirchenvorstände von St. Petri und St. Katharinen folgende Vereinbarung:

1.

Der Hauptpastor von St. Katharinen soll in Abständen von etwa sechs Wochen im Hauptgottesdienst von St. Petri predigen. Der Termin wird zwischen den beiden Hauptpastoren jeweils verabredet. Da diese Regelung auf der persönlichen Uebereinkunft der beiden Hauptpastoren beruht, bedarf es einer neuen Vereinbarung für den Fall, daß eine personelle Veränderung in einem der beiden Hauptpastorate stattfindet.

2.

Herr Pastor Alswede übernimmt den Bezirk der bisherigen Ortsgemeinde St. Katharinen als Seelsorgebezirk. Eine Vergrößerung dieses Bezirks durch Teile von St. Petri ist der Vereinbarung der beiden Pfarrämter unter Zustimmung des Kirchenvorstandes von St. Petri vorbehalten.

Herr Pastor Alswede übernimmt außer der Beteiligung an den den Pastoren von St. Petri zustehenden Gottesdiensten im Wechsel mit Herrn Pastor Lüders die Beteiligung an der Liturgie und der Abendmahlsfeier des Hauptgottesdienstes, sowie am Kindergottesdienst und dessen Vorbereitung.

Bei einem Wechsel im Pastorat von St. Katharinen bleibt eine neue Vereinbarung vorbehalten.

3.

Die beiden Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben selbständig, treten aber zu allen Fragen, die die Pfarrämter oder die Kirchenvorstände gemeinsam betreffen, in Sitzungen zusammen.

4.

Der Kirchenvorstand von St. Katharinen verwaltet seinen Etat selbständig. Sofern dem Kirchenvorstand von St. Petri durch die Arbeitsgemeinschaft Mehrkosten erwachsen, wie insbesondere bei der Verwaltung, zahlt der Kirchenvorstand von St. Katharinen den entsprechenden Zuschuß an St. Petri.

5.

Die Hilfswerks-Arbeit der Ortsgemeinde von St. Katharinen wird in einem besonderen Hilfswerks-Bezirk innerhalb von St. Petri weitergeführt. In grundsätzlichen Fragen findet dabei eine Abstimmung mit dem Leiter der Hilfswerks-Arbeit an St. Petri statt.

6.

Die karitative Arbeit der Ortsgemeinde von St. Katharinen wird von der Gemeindegewerkschaft von St. Katharinen fortgeführt. Auch hier findet eine Abstimmung des Dienstes zwischen den beiden Schwestern so statt, wie es dem Gesamtbezirk am besten entspricht.

7.

Für die Besoldung einer für die weibliche Jugendarbeit von St. Petri und St. Katharinen notwendigen Gemeindegewerkschaftin zahlt St. Katharinen einen jährlichen Beitrag von DM 1200,—, die im Etat von St. Katharinen für eine hauptamtliche Hilfskraft angesetzt sind.

8.

Die Dauer dieser Vereinbarung ist für die Zeit des Wiederaufbaues der Hauptkirche St. Katharinen geplant. Es soll aber jedem Kirchenvorstand die Möglichkeit gegeben sein, aus besonderen Gründen

schon früher von dieser Vereinbarung zurückzutreten, doch muß die Kündigung ein halbes Jahr vor dem folgenden Etatsjahr erfolgen.

Die beiden Kirchenvorstände erhoffen von dieser Vereinbarung, daß sie im Geiste einer brüderlichen Gemeinschaft zum Segen von St. Katharinen und St. Petri, sowie im Interesse der Gesamtkirche durchgeführt wird.

Hamburg, den 1. August 1950

Der Kirchenvorstand von St. Petri:

gez. D. Knolle

Vorsitzer

Der Kirchenvorstand von St. Katharinen:

gez. Hertrich

Vorsitzer

2. Auslagenersatz für den Hilfsdienst auf dem Ohlsdorfer Friedhof.

Den zum Hilfsdienst auf dem Friedhof auf Grund des Gesetzes vom 29. 9. 1926 verpflichteten Geistlichen steht Ersatz ihrer Auslagen zu. Der Landeskirchenrat hat die Höhe dieses Unkostenersatzes mit Wirkung vom 1. 5. 1950 ab einheitlich auf arbeitstäglich DM 4,— festgesetzt. Dieser Betrag steht auch freiwillig mitarbeitenden Geistlichen zu, nicht aber für Trauerfeiern an Gliedern der eigenen Gemeinde. Fahrkosten für Letztere sind wie bisher in den Gemeinden einzuwerben.

3. Sperre des Aufrückens von Kirchenmusikern.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 6. Juli 1950 beschlossen, die Einordnung der Kirchenmusiker in die Klasse I der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker (Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. 6. 1939 — GVM 1939, Seite 68 Fußnote) bis auf weiteres zu sperren.

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

IV. Mitteilungen

1. Umsatzsteuer der kirchlichen Kindergärten.

Um eine einheitliche Regelung der Umsatzsteuerpflicht der kirchlichen Kindergärten herbeizuführen, hat die Kanzlei der E.K.D. beim Bundesminister der Finanzen beantragt, die Kindergärten und Schwesternstationen der Kirche von der Umsatzsteuer zu befreien. Zu diesem Antrag hat der Bundesfinanzminister jetzt wie folgt Stellung genommen:

„Die Umsatzsteuerpflicht der Kindergärten der Kirchen ist mit den Umsatzsteuersachverständigen

der Länder erörtert worden. Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegt die Unterhaltung von Kindergärten und von Schwesternstationen (Diakonissenheimen) durch die Kirchen oder durch anerkannte Wohlfahrtsorganisationen der Umsatzsteuer. In einzelnen Ländern des Bundesgebietes sind Kindergärten aus Billigkeitsgründen nicht zur Umsatzsteuer herangezogen worden. Im Interesse einer einheitlichen Behandlung haben sich die Umsatzsteuersachverständigen dahin ausgesprochen, daß in den anderen Ländern von einer Heranziehung

der Kindergärten, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie z. B. der Kirche, den Gemeinden u. dgl., unterhalten werden, aus Billigkeitsgründen bis auf weiteres abgesehen wird.

Für die Schwesternstationen gilt diese Regelung nicht.“

Hiernach fällt die Umsatzsteuer für die Kindergärten der Kirchengemeinden vorläufig weg. Umsatzsteuererklärungen oder -voranmeldungen über die vereinnahmten Beiträge sind künftig nicht mehr abzugeben, und sofern nicht andere umsatzsteuerpflichtige Einnahmen vorliegen (z. B. für die Schwesternstationen), unter Hinweis auf die vorstehende Regelung unausgefüllt an die Finanzämter zurückzugeben.

2. Prüfung der Kirchenzugehörigkeit bei Vergabung von Aufträgen.

Wiederholt hat der Landeskirchenrat feststellen müssen, daß bei der Vergabung von Bauausführungen, Instandsetzungsarbeiten und Lieferungen aller Art, nicht immer die Kirchenzugehörigkeit geprüft worden ist. Voraussetzung bei Vergabung von Aufträgen ist die Zugehörigkeit zur Hamburgischen Landeskirche.

Soweit die Kirchengemeinden und Gesamtkirchlichen Aemter zu dieser Feststellung nicht in der Lage sind, ist eine kurze schriftliche Anfrage direkt an die Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamts, Bohnenstraße 10, zu richten.

Aenderung des Kollektenplanes 1950.

Die im Kollektenplan 1950 vom Landeskirchenrat angeordnete Kollekte für das Männer- und Frauenwerk der Hamburgischen Landeskirche wird nicht, wie irrtümlich bekanntgegeben, am 8. Oktober, sondern am 15. Oktober erhoben.

4. Katechismustexte.

Die Pfarrämter werden empfehlend hingewiesen auf die Anschaffung der Kirchlich-theologischen Hefte VIII „Unser Katechismustext“ von Georg Prater — Peter Brunner. Die in diesem Heft vereinigten beiden Ausarbeitungen bildeten die erste und wesentliche Grundlage für die Beratungen des von der Vereinigten Evang.-luth. Kirche Deutschlands berufenen Ausschusses zur Vorstellung eines einheitlichen Textes von Luthers „Kleinen Katechismus“..

Das Heft erscheint im Verlag des Evangelischen Preßverbandes für Bayern und München.

V. Personalien

1. Ausschreibungen.

Die hauptberufliche Kantorenstelle an der Matthäuskirche in Hamburg-Winterhude ist baldmöglichst neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind bis zum 15. November 1950 an den Kirchenvorstand

5. Deutsches Kirchliches Adreßbuch.

Der Evangelische Preßverband für Deutschland (Göttingen), beabsichtigt im Kirchlichen Verlag Hammerschmidt & Sinemus, Detmold, Hornschestraße 17, wieder ein Deutsches Kirchliches Adreßbuch herauszugeben. Mit Rücksicht auf den immer noch starken Wechsel in der Besetzung der Pfarrstellen und die sehr hohen Druckkosten werden die Gemeinden in dieser Ausgabe des Jahrbuches noch nicht erscheinen, vielmehr soll das kirchliche Adreßbuch die Anschriften der Kirchenleitungen, der Theologischen Fakultäten, kirchlicher Hochschulen und Akademien, sowie der kirchlichen Werke, Vereine und Einrichtungen, ferner Anschriften der Inneren Mission, der Aeußeren Mission, des Hilfswerkes und der evangelischen Presse enthalten. Es wird also ein vollständiges Verzeichnis der kirchlichen Dienststellen und ihrer personellen Besetzung bringen. Da der Preis des Adreßbuches entscheidend von der Höhe der Auflage bestimmt wird (er dürfte zwischen 5,50 und 6,50 DM liegen) wird darum gebeten, daß bereits jetzt Vorbestellungen an den Kirchendruck- und Verlag Hammerschmidt & Sinemus, Detmold, Hornschestraße 17, unmittelbar eingereicht werden.

Die Kosten der Anschaffung können aus Mitteln der Gemeinde gedeckt werden.

6. Kirche und Recht.

Im Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, ist vor einiger Zeit auf Veranlassung des Rats der Evangelischen Kirche die Schrift „Kirche und Recht“ veröffentlicht worden. Sie enthält das Referat von Professor D. Ernst Wolf „Rechtfertigung und Recht“, das Referat von Professor Dr. Ulrich Scheuner „Zum Problem des Naturrechts nach evangelischer Auffassung“, einen Verhandlungsbericht über das in Göttingen am 14. und 15. Mai 1949 auf Grund der beiden dort gehaltenen Referate geführte Gespräch über die christliche Begründung des Rechts, und den in diesem Gespräch zustande gekommenen Konsensus der Göttinger Verhandlungen.

Die Schrift umfaßt 52 Seiten, der Preis ist kartoniert DM 1,80. Sie stellt das vom Rat der EKID veranlaßte Arbeitsergebnis der auf der Synode der EKID in Bethel vom 9. bis 13. 1. 1949 über die Frage „Kirche, Recht und Rechtsbewußtsein“ aufgetretenen Kontroverse zwischen den Professoren D. Delekat und D. Vogel dar.

7. Zusammenstellung der Kollekten für das Kalenderjahr 1950.

(Siehe Seite 38, Spalte 1).

Winterhude, z. Hd. des Vorsitzenden, Pastor Brodmeier, Hamburg 39, Bei der Matthäuskirche 4, zu richten.

Es ist Voraussetzung, daß der Bewerber den Kirchenchor und den auf beachtlicher Höhe stehenden gemischten Chor leitet und innerhalb der Gemeindekreise zum Singen anregt.

stelle Hollenstedt im Kreise Harburg. Es war eine große Gemeinde mit 33 Außendörfern, in der er sieben Jahre lang unter großem Segen wirkte. In Dankbarkeit und Liebe ist diese seine erste Gemeinde bis in die letzte Zeit seines Lebens mit ihm verbunden geblieben. Im Jahre 1922 folgte er einem Ruf der Wichernvereinigung als Evangelist nach Hamburg. Als solcher wurde er in Hamburg und weit darüber hinaus bekannt. Nachdem ihn bereits im Jahre 1924 Pastor Lehfeldt um seine Mithilfe bei der ständig wachsenden Arbeit in der Gemeinde Hamm gebeten hatte, wählte ihn die Hammer Gemeinde im Jahre 1925 zu ihrem 3. Pastor. Hier hat er bis zur Zerstörung seines Pastorats und seiner Gemeinde im Jahre 1943 eine reich gesegnete Wirksamkeit entfaltet. Neben seiner großen Gemeindegemeinschaft entwickelte er auch eine reiche schriftstellerische Tätigkeit. Jahrelang gab er das Hammer Gemeindeblatt heraus, bis es verboten wurde, und schrieb in vielen kirchlichen Zeitschriften, insbesondere auch im „Evangelischen Hamburg“. Sein besonderer Eifer galt der Fürsorge der lutherischen Diaspora. Der Martin-Luther-Bund (Gotteskasten) in Hamburg und im Reich verdankt ihm viel. Seine Blüte in den Jahren vor dem Kriege, besonders auch in Hamburg, beruht nicht zuletzt auf seinem Einsatz. Als Nachkomme Vilmars, dessen Gedanken ihn aufs stärkste bestimmten, stand er fest auf dem Boden der lutherischen Bekenntnisse. Er lehrte sie in seinen Predigten und Bibelstunden. In ständig zunehmendem Maße litt er unter der wachsenden Entchristlichung des deutschen Volkes. Immer deutlicher sah er den Niedergang voraus und machte aus seiner Einsicht gar kein Hehl. Das hatte zur Folge, daß er im Jahre 1942 von der Gestapo verhaftet und in das K.Z. Hamburg und Sachsenhausen-Oranienburg eingeliefert wurde. Es war ihm selbst und uns ein Wunder Gottes, daß er nach 3½ Monaten entlassen wurde und wieder in seine Gemeinde zurückkehren konnte. Unerschrocken hat er dann weiter Gottes Wort verkündigt. Immer stärker spürte er die Entfesselung der satanischen Kräfte. Immer inniger erwartete er die baldige Wiederkunft Christi, der an seinem Tage dem Treiben der Nacht das Ende bereiten würde. Diese Erwartung machte ihn immer wieder getrost, ja oft geradezu heiter und fröhlich. Neben seiner reichen seelsorgerischen Arbeit in der Gemeinde vertiefte er seine Erkenntnisse ständig durch eine ernsthafte und oft sehr eigenständige theologische Forschung. Immer war er ein Theologe nicht nur mit dem Kopf, sondern auch

mit dem Herzen und lebte, was er lehrte. Der Mittelpunkt seines Lehrens und Lebens war die Botschaft von der Vergebung der Sünde.

Vielleicht sind für die geistliche Haltung Heldmanns folgende zwei kleine Tatsachen bezeichnend:

Als nach seinem schweren Unfall eine Aertzin zu ihm trat und ihm half, sagte er zu ihr: „Frau Doktor, was ist geschehen? Ist jemand durch mich zu Schaden gekommen?“ —

Als er seinerzeit im November, spät abends aus dem K.Z. entlassen, heimkehrte, war am nächsten Morgen sein erster Gang zu dem Beamten, der ihn denunziert hatte, und er teilte ihm mit, daß er unbeschädigt wieder zu Hause angekommen sei, und er sich um ihn keine Gedanken zu machen brauche.

Nach der Zerstörung Hamms übernahm er im Herbst 1943 stellvertretend die Verwaltung der verwaisten Pfarrstelle der Gemeinde Wietze bei Celle in Hannover, der er auch nach seiner Pensionierung am 1. 4. 1948 noch bis zum Juli 1949 diente.

Er war seit 1913 mit Ilse, geb. Dehnicke, der Tochter des Gymnasialprofessors Otto Dehnicke in Lüneburg verheiratet. Der Ehe entsprossen zwei Söhne und eine Tochter, von denen der zweite Sohn, ursprünglich Berufsoffizier, als Ingenieur in einem Hüttenwerk in Dillenburg tätig ist, und die Tochter als Gefängnisfürsorgerin in Hannover eine gesegnete Wirksamkeit ausübt, während der älteste Sohn seit November 1943 in Rußland verschollen ist. Darunter hat er sehr gelitten, hoffte aber noch bis zuletzt auf seine Rückkehr.

Das Schriftwort, über das an seinem Sarge sein Freund, Superintendent Hoppe, die Trauerpredigt hielt:

„Ihr habt nun Traurigkeit, aber ich will euch wiedersehen, und euer Herz soll sich freuen, und eure Freude soll niemand von euch nehmen“ (Joh. 16, 22), war die große Gewißheit seines Herzens. In dieser Gewißheit ist der Verstorbene ein treuer Diener seines Herrn und ein gesegneter Zeuge Jesu Christi gewesen, dem nicht nur die Hammer Gemeinde, sondern auch unsere ganze hamburgische Kirche ein dankbares Gedenken bewahren wird.

Landesbischof
D. Dr. Schöffel

VI. Berichtigungen.

In G.V.M. Nr. 5 vom 1. August 1950 Seite 20 unter „V. Personalien, 2. Wahlen und Einführungen:“

Es muß richtig heißen:

Der Landeskirchenrat hat Pastor Erwin Beudel in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche übernommen und mit Wirkung vom 1. Mai 1950 in das Friedhofspfarramt berufen unter gleichzeitiger Beauftragung mit der volksmissionarischen Tätigkeit auf dem Ohlsdorfer Friedhof. Pastor Beudel bleibt weiterhin Schriftleiter des Ev.-luth. Gemeindeblattes „Die Heimat“.

In G.V.M. Nr. 5 vom 1. August 1950 Seite 21 „Kollektenergebnisse“, muß es unter „St. Jacobi“ heißen:

Kollekte am 1. Januar 1950 für das Hilfswerk betrug DM 97,19 statt DM 16,60.

Der Endbetrag für diese Kollekte erhöht sich somit auf DM 1 771,71.

Aenderungen im Pastorenverzeichnis.

Seite 6: Neu: Beudel, Erwin (Friedhofspfarramt), Hamburg-Fu., Rübenkamp 320, Ruf: 59 97 78.

- Seite 7: Forck, Bernhard, streichen, ebenso S. 22 unter „Horn“.
- Seite 7: Gless, Erich, Ruf: 22 15 97.
- Seite 8: Henning, Günther, Ruf: Krankenhaus 59 88 61 App. 243.
- Seite 10: Renzing, Karl-Heinrich, Anschrift: Hbg.-Wandsbek, Schatzmeisterstraße 1.
- Seite 10: Rottenberger, Hans, Anschrift: 20, Heiligstraße 39, Ruf: 52 31 69.
- Seite 10: Scholtyssek, Herb., Ruf: 59 18 67.
- Seite 10: Schülz, Joachim, Ruf: 22 04 51.
- Seite 11: Smechula, Dr. Ernst, Anschrift: 1, Woltmannstraße 14 I.
- Seite 11: Wapenhensch, Friedrich, „Taubstummen-seelsorge“ streichen, dafür „Seemannspastor in Cuxhaven“.
- Seite 11: Wiemer, Traugott, jetzt: Krankenhaus Eilbek, ebenso S. 26 unter „Krankenhäuser g.“
- Seite 15: Gemeindegelberin Ruth Hollmann, Anschrift: 39, Heubergredder 16 II.
- Seite 16: neu hinzusetzen: Gemeindegelberin Gertrud von Poeppinghausen (St. Joh.-Harvestehude), Hamburg 13, Binderstraße 21, Ruf: 44 57 08.
- Seite 16: Gemeindegelberin Saul, Margarete, streichen, ebenso S. 22 unter „Horn“.
- Seite 16: Kirchenbuchführer Fedrowitz, Gustav, Anschrift: 20, Gärtnerstraße 64.
- Seite 17: Bechert, Marie-Luise, jetzt: kom. St. Pauli-Süd.
- Seite 17: Bihn, Friedrich, jetzt: St. Jacobi.
- Seite 17: Brunnert, Franz-Wilhelm, Anschrift 21, Volkmannstraße 6.
- Seite 17: Nachtrag unter Kirchenmusiker: Grill, Inge, jetzt: Finkenwerder, ebenso S. 20 unter „Finkenwerder“, Volkmann, streichen, S. 23 unter Winterhude, „Grill“, streichen.
- Seite 19: Roeschen, Günther, Krankenhaus Langenhorn, Fleestedt 79, Kreis Hamburg-Harburg.
- Seite 19: neu: Tramnitz, Helmuth St. Petri, K. u. O., Hamburg-Neuengamme, Feldstegel 18.
- Seite 27: Taubstummenpfarramt jetzt: Hamburg-Fu., Rübenkamp 320, Ruf: 59 53 40 Pastor Arnold Dummann.
- Seite 7: Faehling, Wilhelm, Anschrift: 1, Stiftstr. 15, Ruf: 24 28 66.
- Seite 14: Gemeindegelberin Koch, Rudolf, Anschrift: 1, Stiftstraße 15.
- Seite 17: Kirchenbuchführer Kühl, Herbert, Anschrift: 1, Stiftstraße 15.
- Seite 17: Kirchenbuchführer Winter, Alwin, Anschrift: 24, Hammer Landstraße 167.
- Seite 21: unter „Harv.-St.Johannis“:
neu: Gemeindeheim (Gemeindegelberin und Kindergarten), 13, Mittelweg 105a, Ruf: 44 26 19.

VII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

Erklärung

zur Lehre vom Sakrament der Heiligen Taufe.

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gibt die folgende Erklärung zur Lehre vom Sakrament der Heiligen Taufe ab, welche die Generalsynode auf ihrer Tagung in Ansbach in der Sitzung vom 23. Juni 1950 sich zu eigen gemacht hat.

M ü n c h e n , den 25. Juli 1950.

Der Leitende Bischof
D. Meiser.

Erklärung zur Lehre vom Sakrament der Heiligen Taufe.

Mit Schmerz und Sorge erfüllt es uns, daß in den Kirchen unseres Bekenntnisses die rechte apostolische Lehre vom Sakrament der Heiligen Taufe weithin nicht mehr unverkürzt und in Reinheit verkündigt wird. Daraus ist manche Verwirrung und Unordnung in den Gemeinden entstanden. Wir bitten daher alle Christen, in Sonderheit alle, die in der Gemeinde zu lehren haben, die in den Bekenntnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugte biblische Lehre von der Taufe ernst zu nehmen und jeder Lehre zu widerstehen, die der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen widerspricht. Wir weisen auf einige uns beson-

ders vordringlich erscheinende Punkte hin und bitten alle Kirchen und Gemeinden Augsburgischer Konfession, sich mit uns in dem folgenden Zeugnis zu vereinigen:

I.

Christus sprach zu seinen Jüngern: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“

(Matth. 28, 18—20).

1. Mit dem Auftrag der Verkündigung des Evangeliums hat der auferstandene Herr durch das Wort, das er zu seinen Jüngern gesprochen hat, auch die Heilige Taufe eingesetzt. Er hat sie zusammen mit seinem Wort und seinem heiligen Mahl zu einem Mittel seiner Gnade bestimmt, durch das er die Menschen aus ihrer Verlorenheit vor Gott rettet und ihnen Anteil an seiner Erlösung gewährt. An diesen seinen Willen gebunden, vertrauen wir in voller Gewißheit darauf, daß er, solange die Erde steht, seine rettende Macht der von ihm gestifteten Taufe nicht entzieht.

Wir verwerfen die falsche Meinung, es sei die christliche Taufe von Menschen erdacht und ohne den Befehl des auferstandenen Herrn von der urchristlichen Gemeinde geübt worden.

Wir verwerfen die falsche Meinung, es könne rechten Glauben an das verkündigte Evangelium geben, der nicht das Verlangen nach der Taufe in sich schließt, und es sei uns auf dieser Erde erlaubt, einen Eingang in das Reich Jesu Christi zu suchen, der nicht durch die Taufe hindurchführt.

2. Eine Taufe ist gültig, wenn der Leib des Täuflings von dem Täufer durch Untertauchen oder Begießen in Berührung mit Wasser gebracht wird und dabei der Name des dreieinigen Gottes angerufen wird mit den Worten: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Wir ermahnen alle Christen, von solcher rechten Uebung nicht abzuweichen.

Wir verwerfen die falsche Meinung, es könne dort noch Taufe sein, wo nicht mit Wasser getauft und dabei nicht der dreieinige Gott angerufen wird.

3. Wir preisen den Herrn der Kirche, daß er solche rechte Taufe nicht nur in den Kirchen unseres Bekenntnisses, sondern auch dort, wo falsche Lehren herrschen, dennoch als Werkzeug seiner Gnade erhalten hat.

Die Taufe anderer christlicher Kirchen erkennen wir als gültige Taufe an, sofern sie mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen wird.

Wir verwerfen die falsche Meinung, es müsse oder dürfe eine Taufe, die recht ist, deswegen wiederholt werden, weil sie von einem Täufer, der einer falschen Lehre anhängt, gespendet wurde.

II.

Christus hat geliebt die Gemeinde und hat sich selbst für sie gegeben, auf daß er sie heiligte und hat sie gereinigt durch das Wasserbad im Wort. (Eph. 5, 26).

1. Christus selber ist beim Vollzug der Taufe gegenwärtig und handelt an dem Täufling durch den von Menschen ausgerichteten Dienst. Aus seinem Heilswerk allein fließt die Kraft der Taufe und kommt zum Wasser durch die Macht seines Wortes.

Wir verwerfen die falsche Meinung, es sei die Taufe nur ein leeres Zeichen oder es wohnen dem Taufwasser oder gar dem Wasser an und für sich eine magisch wirkende Kraft inne.

2. Christus baut seine Kirche und führt sie durch die Zeiten zur Vollendung, indem er durch die Taufe immer aufs Neue Glieder seinem Leib einfügt.

Wir verwerfen die falsche Meinung, es gründe sich die Kirche auf den Zusammenschluß der Gläubigen und nicht auf das Handeln des Herrn in Wort und Sakrament.

III.

Wisset ihr nicht, daß alle, die wir in Christum getauft sind, die sind in seinen Tod getauft? So sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, auf daß gleichwie Christus ist auferstanden von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, also sollen auch wir in einem neuen Leben wandeln. (Röm. 6, 3—4.)

Durch Christi Kreuz und Auferstehung ist für alle Menschen die Knechtschaft unter die Macht der

Sünde, des Todes und des Teufels gesprengt und das ewige Leben Gottes aus Grab und Tod heraus ans Licht gekommen. Aber noch tritt jeder Mensch mit seiner Geburt unter die Macht von Sünde, Tod und Teufel; denn „was vom Fleisch geboren wird, das ist Fleisch“ (Joh. 3, 6). Der Sünder wird nur dann gerecht und lebendig vor Gott, wenn er Anteil erhält an der Erlösung, die Christus erworben hat.

Christus der Herr hat die Heilige Taufe dazu gestiftet, daß wir durch sie Anteil an seiner Erlösung empfangen. In der Taufe werden wir in Christi Kreuzestod hineingegeben, so daß wir mit ihm sterben. Christus aber ist von dem Tode auferstanden; darum werden wir in der Taufe zugleich mit Christus auferweckt in das Leben. So wirkt die Taufe, was Christi Tod und Auferstehung gewirkt hat: sie erlöst von der Macht der Sünde, des Todes und des Teufels, sie schenkt die Vergebung, sie macht gerecht vor Gott, sie wirkt die Wiedergeburt, sie erneuert zu einer neuen Schöpfung und legt den Grund zu dem Leben des neuen Menschen, der nach Gott geschaffen ist, in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit, sie pflanzt uns ein in den Leib des erhöhten Herrn und macht uns ewig selig.

Die Taufe geschieht einmal in ihrem Vollzug, aber ihr Werk erstreckt sich durch das ganze Leben des Getauften. Täglich neu bringt sie den alten Menschen zum Sterben bis hin zur Stunde des Todes. Täglich neu schenkt sie das Leben des Auferstandenen und vollendet ihr Werk in der Auferstehung von den Toten.

Wir verwerfen die falsche Meinung, Christus gebe durch die Taufe zu erkennen, wie er uns die Seligkeit erworben hat. Dagegen bezeugen wir mit den Bekenntnissen unserer Kirche, daß die Taufe nach der Heiligen Schrift die Gnade nicht nur bedeutet, anzeigt und anbietet, sondern auch gibt und mitteilt.

Wir verwerfen die falsche Meinung, es sei unser Glaube, der die Taufe zu diesem gnadenreichen Schatz mache.

Dagegen glauben und lehren wir, daß allein durch Christi Werk und Wort die Taufe dieser gnadenreiche Schatz ist. Darum erklären wir mit D. Martin Luther: „Daß uns nicht die größte Macht daran liegt, ob, der da getauft wird, gläube oder nicht gläube. Denn darum wird die Taufe nicht unrecht, sondern an Gottes Wort und Gebot liegt es alles . . . Denn mein Glaube machet nicht die Taufe, sondern empfähet die Taufe“.

IV.

Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden.

Wer aber nicht glaubet, der wird verdammet werden. (Mark. 16, 16.)

Ueberall, wo die christliche Taufe vollzogen wird, legt Christus dem Täufling den Gnadenschatz der Erlösung in seinen Schoß. Doch wird dieser Schatz nur dort zum Heil empfangen, wo der Getaufte im Glauben sein Ja zur Gabe der Taufe spricht. Der Mensch kann diese Gabe zurückweisen und so durch Unglauben das neu schaffende Werk des Heiligen Geistes vereiteln. Dann geht auch der Getaufte ver-

loren, obwohl er die Taufe empfangen hat und durch sie gezeichnet bleibt. Darum muß unter uns der Ruf zur Buße lebendig bleiben, durch die wir zur Taufe zurückkehren. Wer aber solche Buße in Reue und Glauben tut, für den steht auch die Heilsgabe der einmal empfangenen Taufe wieder in Kraft.

Wir verwerfen die falsche Meinung, es könne die Taufe allein durch ihren Vollzug ohne mitfolgenden oder nachfolgenden Glauben das Heil bewirken.

Wir verwerfen die falsche Meinung, es dürfe ein Getaufter, wenn er in Reue und Glauben Buße tut, wieder getauft werden.

V.

Christus spricht:

„Es sei denn, daß jemand geboren werde aus Wasser und Geist, so kann er nicht in das Reich Gottes kommen. Was vom Fleisch geboren wird, das ist Fleisch, und was vom Geist geboren wird, das ist Geist.“ (Joh. 3, 5—6.)

„Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich Gottes.“ (Mark. 10, 14.)

Unsere Kinder, vom Fleisch geboren, sind mit ihrer Geburt unter die Gewalt von Sünde, Tod und Teufel getreten und bedürfen daher der Mitteilung der von Christus erworbenen Erlösung und der neuen Geburt aus Wasser und Geist.

Auch für Kinder ist Christus gestorben und aufgestanden, auch Kinder will er zu Gliedern seines Volkes haben, auch ihnen gilt Gebot und Verheißung seiner Taufe. Auch bei der Taufe von Kindern macht nicht der Glaube die Taufe. Darum wird auch ihnen der gnadenreiche Schatz, den die Taufe spendet, unverkürzt in den Schoß gelegt. Auch Kinder werden durch den Empfang der Taufe Glieder am Leibe Christi, das heißt Glieder seiner Kirche und stehen dadurch unter den lebendigmachenden Wirkungen des Heiligen Geistes.

Aber ebenso gilt bei der Taufe der Kinder, daß die Gabe der Taufe nur dort zum Heil empfangen wird, wo sie nicht durch Unglauben zurückgewiesen und vereitelt wird. Obwohl wir nicht feststellen können, daß neugeborene Kinder, wenn sie die Taufe empfangen, sie im Glauben empfangen, so verlassen wir uns doch auf Christi Wort und Gebot, das der Taufe ihre Kraft verleiht, vertrauen auf die Fürbitte der christlichen Kirche und hoffen zu Gott, daß die Kinder, die wir taufen, glauben werden. In dieser Zuversicht bekennen wir an ihrer Statt für sie bei der Taufe den Glauben. Daher darf und soll ein Kind die Heilige Taufe empfangen, wenn Eltern und Paten für das Kind den christlichen Glauben bekennen und die Verpflichtung übernehmen, für gewissenhafte Unterweisung im Worte Gottes und für Erziehung in der Zucht und Vermahnung zum Herrn zu sorgen.

Wir verwerfen die falsche Meinung, es widerspreche die Kindertaufe der apostolischen Lehre von der Taufe.

Wir verwerfen die falsche Meinung, es müsse um der Erhaltung der Volkskirche willen die Kindertaufe

ohne Gemeindegewalt und ohne Unterweisung gewährt werden.

Wir verwerfen aber ebenso die falsche Meinung, es dürften christliche Eltern dem Kind, das Gott ihnen anvertraut hat, die Gabe der Taufe vorenthalten.

Wir verwerfen die falsche Meinung, es könne die Spendung der Taufe jemals von der Verkündigung des Evangeliums und der Unterweisung in Gottes Wort abgesondert werden. Die Kirche kann von der geistlichen Fürsorge für die von ihr getauften Kinder nie entbunden werden, weder durch einen Entschluß der Getauften noch durch außerkirchliche Maßnahmen.

Wir ermahnen unsere Gemeinden, im Bekenntnis des Glaubens festzustehen, damit Väter, Mütter und Paten für ihre Kinder das Bekenntnis des Glaubens in Kraft und Freudigkeit ablegen können und im Vertrauen auf die Verheißung Christi und auf das Gebet der christlichen Kirche getrost ihre Kinder zur Taufe bringen.

Wir ermahnen die Eltern und Paten und die ganze Gemeinde, ihre Bürgerschaft und Verantwortung für die getauften Kinder mit heiligem Ernst wahrzunehmen.

Wir ermahnen die Diener am Wort, die Gabe der Taufe und die in ihr enthaltene Verpflichtung allen Getauften unverkürzt zu verkündigen, in Sonderheit sollen sie dem Gleichgültigen oder in Abfall Begriffenen mit Ernst bezeugen, daß auch sie unter der Verheißung und dem Anspruch der einst empfangenen Taufe stehen, daß aber die dem ewigen Tode entgegengenehen, die nicht als lebendige Glieder in Christo, ihrem Haupt, erfunden werden.

Alle aber bitten wir mit den Worten D. Martin Luthers, mit denen er die Vorrede seines Taufbüchleins beschließt:

„Ach, lieben Christen, laßt uns nicht so unfleißig solch unaussprechliche Gaben achten und handeln, ist doch die Taufe unser einziger Trost und Eingang zu allen göttlichen Gütern und aller Heiligen Gemeinschaft. Da helf uns Gott!

Amen.“

Von der 1. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf ihrer 2. Tagung in Ansbach (20.—23. Juni 1950) gefaßte Beschlüsse.

1.

Abschnitt I der Lebensordnung „Von der Taufe“ mit „Handreichung zur Taufordnung“ wird angenommen und den Gliedkirchen als verbindliche Richtlinien zugeleitet.

(Beschuß vom 23. Juni 1950.)

Von der Taufe.

Das hilft dir das hochwürdige Sakrament der Taufe, daß sich Gott selbst mit dir verbindet und mit dir eins wird eines gnädigen tröstlichen Bundes. Wann nun dieser Bund nit wäre und Gott nicht

barmherzig durch die Finger sähe, so wäre kein Sünd so klein, sie verdammt uns, denn Gottes Gericht mag kein Sünd leiden. Darum ist kein großer Trost auf Erden, denn die Taufe, durch welche wir in der Gnaden und Barmherzigkeit Urteil treten. Derhalben soll niemand erschrecken, auch nit verzagen, sondern an seine Tauf gedenken und sich derselben fröhlich trösten, daß Gott sich da (mit ihm) verbunden hat.

D. Martin Luther
im Sermon vom Sakrament der Taufe.

1. Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi (Matth. 28, 19—20) und im Glauben an seine Verheißung (Mark. 16, Vers 16).

Sie tauft Kinder, weil die durch Christus geschehene Erlösung auch den Kindern gilt und schon das Kind der Gnade Gottes bedarf (Mark. 10, 13-16). Die Gemeinde ist in allen ihren Gliedern dafür verantwortlich, daß der Ruf zur Taufe in ihrer Mitte lebendig bleibt.

2. Die Kindertaufe wird in der Regel an allen Kindern vollzogen, für die sie begehrt wird. Wer sein Kind taufen läßt, verspricht damit, es im christlichen Glauben zu erziehen. Das getaufte Kind bedarf einer Heimat, in der Gebet und Gottes Wort Raum haben. Die Eltern werden ihre Aufgabe am besten erfüllen, wenn sie sich treu zum Gottesdienst und zum kirchlichen Leben halten und auch ihre Kinder am Kindergottesdienst, an der evangelischen Unterweisung und am Leben der Jugend in der Gemeinde teilnehmen lassen.

3. Kirchlicher Ordnung entspricht es, daß die Kinder möglichst bald nach ihrer Geburt getauft werden.

Die Anmeldung der Taufe soll rechtzeitig vor dem Tauftag geschehen. Dabei sind dem Pastor die Taufpaten anzugeben. Zur rechten Verwaltung des Taufsakraments gehört die Unterweisung der Eltern und Paten über die Bedeutung der Taufe. Darum sollen die Eltern persönlich ihr Kind anmelden, damit der Pastor mit ihnen über den Sinn der Taufe und die Aufgaben der christlichen Erziehung sprechen kann.

Eltern, die ihr Kind nicht innerhalb eines Jahres nach der Geburt taufen lassen und dadurch kundtun, daß sie den Segen der Taufe verschmähen, verletzen die kirchliche Ordnung und verlieren das Wahlrecht, das Recht zur Patenschaft und die Fähigkeit zur Bekleidung von kirchlichen Aemtern.

4. Durch die Taufe wird der Mensch Glied der Gemeinde Jesu Christi. Darum soll die Taufhandlung in der Kirche und am besten in einem Gottesdienst der Gemeinde gehalten werden. Haustaufen sind ebenso wie Kliniktaufen auf dringende Notfälle zu beschränken. Für Kinder, die nicht im Gemeindegottesdienst getauft werden, wird im nächsten Gemeindegottesdienst Fürbitte getan.

Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern anwesend, damit sie sich mit der Gemeinde der Taufgabe freuen und zu der übernommenen Verpflichtung bekennen. Bleiben beide Eltern ohne ausdrückliche vorherige Mitteilung ihrer Verhinderung der Taufe fern, so wird der Vollzug der Taufe hinausgeschoben.

Größere Kinder müssen ihrem Alter entsprechend auf die Taufhandlung vorbereitet werden.

Der Taufe von Kindern im Konfirmationsalter und der Taufe Erwachsener muß ein gründlicher Taufunterricht vorangehen. Ihre Taufe erübrigt die Konfirmation.

5. Wenn das Leben eines Kindes oder eines Erwachsenen, der die Taufe begehrt, in Gefahr steht und kein Pastor zugegen sein kann, so darf jeder Christ die Taufe vornehmen. Sie muß, wenn möglich, in Gegenwart christlicher Zeugen, mit folgenden Worten vollzogen werden:

„Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Dabei wird das Haupt des Täuflings mit Wasser begossen. Nach der Taufe wird das Vaterunser gebetet. Solche Nottaufe muß möglichst bald dem Pastor angezeigt werden, damit er sie prüfen, bestätigen und die Eltern auf die Bedeutung der Taufe hinweisen kann. Dabei müssen die Namen der Taufzeugen angegeben werden.

6. Für die Taufe ist der Pastor zuständig, in dessen Gemeindebezirk die Eltern wohnen. Wollen die Eltern einen anderen Pastor für die Taufe wählen, so ist der Ordnung halber von dem zuständigen Pfarramt ein Abmeldeschein einzuholen. Dieses gilt sinngemäß auch bei der Taufe Erwachsener.

7. Nach dem Befehl Jesu Christi wird das Taufsakrament nur da recht verwaltet, wo es mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Darum sind die Eltern, die Paten und die ganze Gemeinde verpflichtet, für die christliche Unterweisung und Erziehung der in ihrer Mitte getauften Kinder Sorge zu tragen. Die Taufe muß daher versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Täuflings ernstlich in Frage gestellt ist.

Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist die Taufe nur zulässig, wenn der evangelische Elternteil seinen christlichen Erziehungspflichten (s. 2.) gewissenhaft nachkommen will, wenn ferner mindestens zwei evangelische Paten bestellt sind, und wenn der der evangelischen Kirche nicht angehörende Elternteil schriftlich erklärt, daß er die evangelische Erziehung des Kindes nicht hindern will.

Die Kirche muß die Taufe versagen, wenn Vater und Mutter der evangelischen Kirche nicht angehören, ferner wenn die Eltern die Kirche und ihr Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen; wenn die Eltern zwar die Taufe des Kindes begehren, es aber ausdrücklich ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung (s. 2) zu übernehmen; wenn die Eltern sich ausdrücklich weigern, bei schon getauften Kindern ihre Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu erfüllen. Die Taufe kann in solchen Fällen ausnahmsweise gewährt werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christen für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

Die Versagung der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Meint der Pastor auf Grund gewissenhafter Prüfung und nach Anhörung des Kirchenvorstandes die Taufe versagen zu müssen, so können die Betroffenen beim Dekan

(Propst, Superintendent) Einspruch gegen seine Entscheidung erheben.

Wird die Taufe eines Kindes nicht gewährt, so kann es gleichwohl am Kindergottesdienst und an der evangelischen Unterweisung teilnehmen und kann vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit an (Vollendung des 14. Lebensjahres) selbst die Taufe begehren; denn auch die Versagung der Taufe will zur Gemeinde rufen. Mit jeder Taufversagung wird die Taufe letztlich bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt, an dem die Gründe, die zur Taufversagung geführt haben, wegfallen.

8. Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus gemäß geschehen ist, so muß sie in jedem Fall vollzogen werden.

9. Bei der Taufe eines Kindes treten an die Seite der Eltern die Paten. Ihr Dienst erwächst aus der Verantwortung, welche die christliche Gemeinde für ihre jungen Glieder trägt. Bei der Taufe vertreten sie das Kind, bekennen an seiner Stelle den christlichen Glauben und versprechen mit seinen Eltern, ihm zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Ihr Dienst verpflichtet sie zu treuer Fürbitte und christlichem Wandel, zur Unterweisung im Evangelium und zu seelsorgerlichem Zuspruch. Sie übernehmen darum auch, wenn nötig, die christlichen Erziehungspflichten der Eltern.

In der Regel werden zwei oder drei Taufpaten bestellt. Zu Paten sollen die Eltern evangelische Christen bitten, die bereit und fähig sind, ihrem Kinde rechten Patendienst zu tun. Glieder anderer christlicher Bekenntnisse können ausnahmsweise zugelassen werden, doch muß mindestens die Hälfte der Paten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein. Vom Patendienst ist ausgeschlossen, wer keiner christlichen Kirche angehört, wer die kirchliche Ordnung verletzt oder sonst der Gemeinde Aergernis gegeben hat. Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so wird der Pastor solche aus der Gemeinde erbitten. Die Paten sollen, wenn irgendmöglich, bei der Taufe zugegen sein, um sich als Taufzeugen auch vor der Gemeinde zu der übernommenen Verpflichtung zu bekennen. Bei ihrer Verhinderung sind Stellvertreter als Taufzeugen zu bestellen. Paten, die nicht in der Gemeinde des Täuflings ortsansässig sind, müssen eine Bescheinigung ihres Pastors über die Zugehörigkeit zur Kirche und ihre Berechtigung als Paten beibringen.

Handreichung zur Taufordnung (für die Hand des Pfarrers).

1. Der Ruf zum Sakrament ist nicht nur Aufgabe des Pastors. Hier finden die Frauenhilfe oder ein andersartiger „Gemeindedienst“ ein wichtiges Betätigungsfeld. Auch die Hebamme, die gerade in den Wochen nach der Geburt der Mutter besonders nahesteht, hat die Möglichkeit, den Segen der Taufe zu bezeugen. Auf den Zeugnischarakter dieses Dienstes aber kommt es an. Das bloße Erinnern an die geltende Taufsitte entspricht nicht dem Auftrag, den der Herr der Kirche seiner Gemeinde gegeben hat.

2. —

3. Die rechtzeitige Taufanmeldung ist, zumal in größeren Gemeinden, die notwendige Voraussetzung jeder Taufzucht. Sowohl das Gespräch mit den Eltern des Täuflings wie auch die evtl. Nachprüfung erfordert die Einhaltung dieses Meldetermins. Die Nachweisung der kirchlichen Eignung der Taufpaten und ihrer Stellvertreter ist Sache der Taufeltern, doch werden die mit der Anmeldung betrauten kirchlichen Stellen bei der Beschaffung der Nachweisung über die kirchliche Zugehörigkeit der Taufeltern und Paten nach Möglichkeit behilflich sein. Von entscheidender Bedeutung für eine rechte Taufpraxis ist das Gespräch mit den Eltern des Täuflings. Als Ausgangspunkt für dieses Gespräch empfiehlt sich die Taufordnung, und zwar sonderlich in ihren Ziffern 2, 4 und 9. Wenn so die Verpflichtungen deutlich werden, die den Eltern mit der Taufe ihrer Kinder erwachsen, so muß dieses Gespräch vor allem auch das innere Verständnis für den Sinn der Taufhandlung wecken (siehe Ziff. 1 der Taufordnung). In größeren Gemeinden hat sich die Durchführung einer besonderen Patenstunde, etwa am Freitag vor dem Taufsonntag bewährt.

4. Durch diese Bestimmung soll die Taufe im Kindergottesdienst der Gemeinde nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Auch solche Tauffeier ist ein „Taufgottesdienst der Gemeinde“. Aber der Erwachsenengottesdienst ist als der eigentliche Ort der Taufhandlung anzusehen. Die Handlung wird am besten am Schluß der (evtl. gekürzten) Eingangsliturgie nach dem Schlußvotum der Schriftverlesung oder zu Beginn der Schlußliturgie vollzogen. Nach der Abkündigung eines Taufliedes führt der Pastor unter dem Gesang der Gemeinde die Mütter mit ihren Kindern vom Eingang der Kirche zum Taufstein. Die Väter und Paten, die bereits in der Nähe des Taufsteins Platz genommen haben, schließen sich dann den Taufmüttern an. Das Glaubensbekenntnis während der Taufhandlung kann von der ganzen Gemeinde (stehend) gesprochen werden. Findet die Taufhandlung in der Eingangsliturgie statt, dann verlassen die Mütter nach der Handlung mit ihren Kindern das Gotteshaus, die Väter und Paten dagegen nehmen weiter am Gottesdienst teil.

Zweckmäßig ist es, die Tauffeiern der Gemeinde auf den ersten Sonntag im Monat und auf die zweiten Festtage zu legen.

Die Vorbereitung größerer Kinder setzt, wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die Zustimmung ihrer Eltern oder gesetzlichen Erzieher voraus. Die Taufe von Kindern, die das Konfirmationsalter erreicht haben, sollte möglichst im Konfirmationsgottesdienst selbst stattfinden. Jedenfalls widerspricht es der Bedeutung der Taufhandlung, wenn sie der Konfirmation unmittelbar vorausgeht, ohne sie gleichzeitig zu ersetzen. Es wird freilich nichts dagegen einzuwenden sein, daß die im Konfirmationsgottesdienst getauften Kinder nach der Einsegnung der Konfirmanten ebenfalls mit einem Bibelwort eingesegnet werden.

5. Von Zeit zu Zeit wird darauf hingewiesen werden müssen, daß eine in der Gemeinde vollzogene Nottaufe der ausdrücklichen Bestätigung durch den zuständigen Pastor bedarf. Dabei ist anzustreben, daß auch diese Bestätigung in kultisch gebundener Form

geschieht und daß dabei nicht nur die Namen der Paten angegeben, sondern diese nach Möglichkeit auch noch nachträglich verpflichtet werden.

6. Einer besonderen Regelung bedürfen hier die Krankenhaus- und Kliniktaufen. Diese Taufen sollten nur vorgenommen werden, wenn sie in Anwesenheit der Eltern des Kindes und unter voller Wahrung des Patenamtes geschehen können. In solchen Fällen muß dafür Sorge getragen werden, daß der eigentlich zuständige Pastor von der vollzogenen Taufe unter Namhaftmachung der Paten (mit Angabe von Wohnort und Wohnung) amtlich unterrichtet wird. Als das Normale und Wünschenswerte muß aber erstrebt werden, daß die in den Kliniken geborenen Kinder in den Gemeinden getauft werden, in denen ihre Eltern oder Pflegeeltern ansässig sind.

7. —

8. —

9. Bei der Bestellung von Paten durch den Pastor sollte davon abgesehen werden, laufend kirchliche Angestellte zum Patenamnt hinzuzuziehen, da eine solche Handhabe das Patenamnt notwendigerweise entleeren würde. Der Ausschluß vom Patenamnt muß in der gleichen Weise durchgeführt werden wie der unter Ziffer 7 vorgesehene Ausschluß von der Taufe überhaupt.

Das Patenamnt hat in unseren Gemeinden eine erschreckende Entleerung erfahren. Gelegentlich hat man diesem Notstand durch besondere Patenstunden zu begegnen versucht. Durchführbar scheint auf jeden Fall die Uebersendung eines Patenbriefes an die als Paten angemeldeten Gemeindeglieder. Auch könnte bei der Begegnung mit den Paten diesen angeraten werden, ihren Patenkindern nicht nur die üblichen Patengeschenke, sondern etwa auch eine Bibel oder eine gute „Biblische Geschichte“ zu schenken und sich dadurch auch vor dem heranwachsenden Kinde zu der eigentlichen Aufgabe des Paten zu bekennen.

Vom kirchlichen Dienst der Paten ist die Ehrenpatenschaft zu unterscheiden, die ohne Uebernahme kirchlicher Verpflichtungen aus besonderen Anlässen übernommen wird. Sie kann das kirchliche Patenamnt nicht ersetzen und wird infolgedessen nicht in die Kirchenbücher eingetragen.

2.

Die Generalsynode hat die Vorlage 5*) in eingehender Aussprache durchgeprüft. Sie übergibt die vorgebrachten Anregungen, Wünsche und Bedenken der Kirchenleitung und bittet diese, zu dem Entwurf die noch ausstehenden Aeüßerungen der Landeskirchen und der beteiligten kirchlichen Werke einzuholen. Auf Grund dieser Aeüßerungen hat der ständige Liturgische Ausschuß unter Beteiligung von Vertretern, die die Kirchenleitung und die Generalsynode etwa dazu entsendet, die Vorlage nochmals zu überprüfen, endgültig zu redigieren und der Kirchenleitung einzureichen.

Die Generalsynode versteht alle agendarischen Bestimmungen nicht als starres Gesetz, sondern als Ord-

*) Betr. den Entwurf der Agende der Vereinigten Kirche, Band IV Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen).

nung, die der Willkür wehren und den Pfarrern und Gemeinden helfen soll, den Gottesdienst in rechter Weise zu feiern. Von da aus gesehen, können die Anmerkungen nur als Vorschlag und Anleitung verstanden werden. Jede Landeskirche hat das selbstverständliche Recht, selbst darüber zu entscheiden, welche Ordnungen aus Agende IV in ihr kirchengesetzlich eingeführt oder zum Gebrauch zugelassen werden sollen. In einem Nachwort zu Agende Band IV sind die den einzelnen Ordnungen zugrundeliegenden theologischen Grundsätze näher darzulegen.

Unter diesen Voraussetzungen beschließt die Generalsynode gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche, daß der vorgelegte Entwurf nach vorgenommener endgültiger Redaktion den 4. Band der Agende der Vereinigten Kirche darstellt. Die Generalsynode ermächtigt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz, den endgültig redigierten Entwurf zu überprüfen und zu veröffentlichen.

(Beschluß vom 21. Juni 1950.)

3.

Zum Vollzug von Artikel 7 Ziffer 7 der Verfassung der Vereinigten Kirche.

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands dankt der „Gesellschaft für Innere und Aeüßere Mission im Sinne der lutherischen Kirche“ in Neuendettelsau für den Hinweis auf die von den Gliedkirchen durch die Annahme der Verfassung der Vereinigten Kirche eingegangenen Verpflichtungen.

Die Generalsynode gedenkt bei ihrer Tagung in Ansbach in brüderlicher Verbundenheit der lutherischen Diaspora im Ausland. Sie stellt mit Dank gegen Gott fest, daß sich die evangelische Auslandsdiaspora weithin um das Augsburgische Bekenntnis sammelt und danach ordnet. Sie bittet die Gliedkirchen und die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche, in der Pflege der geistlichen Gemeinschaft mit der Auslandsdiaspora und in der Fürsorge für sie nicht nachzulassen.

Die Generalsynode stellt fest, daß Ziff. 1 ihres Beschlusses von Leipzig (Januar 1949**) im Sinne einer

**) Durch Beschluß der Generalsynode in Leipzig vom 27. Januar 1949 hat die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihren Gliedkirchen die Abgabe der folgenden Erklärung an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bezüglich ihres Verhältnisses zum Ökumenischen Weltrat der Kirchen empfohlen:

„Die Evangelische Kirche in Deutschland hat durch ihre Grundordnung klargestellt, daß sie ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen ist.

Ferner wurde auf der Weltkirchenkonferenz von Amsterdam die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Ökumenischen Rat festgelegt.

Daher erklärt die Evangelisch-Lutherische Kirche von (Name der Gliedkirche) zu ihrer Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat folgendes:

1. Sie ist im Ökumenischen Rat als eine Kirche des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses vertreten.
2. Vertreter, die aus ihrer Mitte in den Ökumenischen Rat entsandt werden, sind als evangelisch-lutherisch zu bezeichnen.
3. Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland läßt sie sich im Ökumenischen Rat durch die Vermittlung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vertreten.“

unmittelbaren Mitgliedschaft der lutherischen Gliedkirchen in dem Oekumenischen Rat der Kirchen zu verstehen ist.

Zur Förderung der in Art. 7 Ziff. 7 der Verfassung gestellten Aufgaben beschließt die Generalsynode, die Kirchenleitung zu bitten, einen Referenten für die Fragen der Diaspora und der Oekumene in das Lutherische Kirchenamt zu berufen und beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beantragen, er möge dafür Sorge tragen, daß die Arbeit des Kirchlichen Außenamtes so geordnet wird, daß der Charakter der Evangelischen Kirche in Deutschland als eines Bundes bekenntnisbestimmter Kirchen bei allen Fragen der Diaspora und der Oekumene zur Geltung kommt.

(Beschuß vom 23. Juni 1950.)

4.

Wo immer Christen in Deutschland zu verantwortlichen Beratungen zusammenkommen, können sie nicht an der Not vorbeigehen, daß in den verschiedensten Ländern Menschen ihren Familien ferngehal-

ten werden. So gedenkt auch die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands der Gefangenen, Internierten und aller zwangsweise ihren Familien Ferngehaltenen in der weiten Welt und bittet die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, geeignete Schritte zur Behebung dieser Not zu unternehmen.

(Beschuß vom 23. Juni 1950.)

5.

Die Generalsynode gibt die Eingabe der Deutschen Seemannsmission (Lutherischer Zweig) vom 15. Juni 1950 an die Kirchenleitung weiter und bittet, entsprechende Schritte zu tun. Angesichts der wachsenden seemännischen Bevölkerung, die durchaus nicht nur aus den küstennahen Gebieten, sondern aus ganz Deutschland kommt, erscheint es als Pflicht aller Lutherischen Kirchen, der Lutherischen Seemannsmission die Fortführung ihres Dienstes zu ermöglichen.

(Beschuß vom 23. Juni 1950.)